

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

20. März 2023

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens und Festlegung des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie der Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeladen. Wir danken für die Einladung und stellen Ihnen unsere Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

Die Gesetzesreform der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) wurde vom Parlament am 17. Dezember 2021 verabschiedet und in der Volksabstimmung vom 25. September 2022 angenommen.

Die mit der Reform eingeführten wichtigsten Änderungen sehen eine Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration vor, eine Flexibilisierung des Rentenbezuges mit der Möglichkeit eines Vorbezuges oder von Teilrenten sowie die Berücksichtigung der Beiträge für die Rentenberechnung für Personen, die nach dem Referenzalter bis zum 70. Altersjahr weiterarbeiten.

Die Umsetzung der Revision bedingt die Änderung von gewissen Verordnungsbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und die Einführung von neuen Bestimmungen.

Generelle Zustimmung

Die der Vernehmlassung unterliegenden Änderungen der AHVV beinhalten Präzisierungen zu den Modalitäten bezüglich Rentenberechnung gemäss den verschiedenen Möglichkeiten für die Rentenbezüger, ihre Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben, sowie des Teilbezuges.

Die AHVV enthält unter anderem die exakten monatlichen Ansätze zur Rentenberechnung bei Vorbezug oder Aufschub der Rente. Die Möglichkeiten zum Teilbezug und die Modalitäten zu Widerruf oder Änderung der Ansätze sind ebenfalls festgelegt, ebenso die Situationen, in denen ein offizielles Formular notwendig ist, um eine Änderung der flexiblen Rente und des Anspruchsbeginns zu beantragen.

Aus der Sicht des Kantons sind wir der Meinung, dass die Bestimmungen zur Flexibilisierung der Renten klar, genügend und zweckmässig für die Umsetzung der Reform sind. Wir haben daher keine speziellen Bemerkungen dazu.

Die Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration wird ebenfalls durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt, sei dies für den Rentenzuschlag bei Rentenbezug im Referenzalter, basierend auf dem durchschnittlichen Jahreseinkommen oder für tiefere Kürzungssätze bei Rentenbezug vor dem Referenzalter, ebenfalls entsprechend dem durchschnittlichen Jahreseinkommen.

Zu diesen Bestimmungen haben wir ebenfalls keine speziellen Bemerkungen.

Die neuen Verordnungsbestimmungen weisen Personen, die nach dem Referenzalter weiterarbeiten, auf die Möglichkeiten hin, sich für oder gegen den Freibetrag zu entscheiden sowie auf die Berücksichtigung der Beiträge für die zukünftige Rentenberechnung, sollte die Maximalrente noch nicht erreicht sein.

Zur Frage des jährlichen Freibetrages wird nachfolgend in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln ein Kommentar abgegeben.

Im Übrigen werden die eher technischen Fragen im Rahmen der Weisungen durch das BSV geregelt. Die für den 1. Januar 2024 geplante Einführung erlaubt den Durchführungsstellen, die Umsetzung der neuen Bestimmungen vorzubereiten.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 6^{quater} AHVV

Die Regelung für den Umgang mit dem Freibetrag für Erwerbstätige nach Erreichen des Referenzalters lehnt sich an die heute bereits bekannte Regelung für den Umgang mit geringfügigen Entgelten an (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Das Verfahren ist somit bei den Arbeitgebenden und Ausgleichskassen grundsätzlich bekannt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Freibetrages nach Erreichen des Referenzalters nicht zu grundsätzlichen, massiven Anpassungen in den Systemen führen wird, sofern der Arbeitnehmer die Inanspruchnahme des Freibetrags lediglich dem Arbeitgeber melden muss und keine systematische Meldung an die Ausgleichskasse verlangt wird. Nur ohne Meldung an die Kassen wird eine Umsetzung für alle Beteiligten ohne grossen Mehraufwand und entsprechende Mehrkosten möglich sein.

Im Gegensatz zum aktuell gültigen Artikel fehlt im Entwurf jedoch ein Hinweis auf eine mögliche Proratisierung des Freibetrages vollständig. Dies ist im Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR) in RZ 2011 für Unselbstständigerwerbende und in RZ 3009 für Selbstständigerwerbende geregelt. Wir gehen davon aus, dass das nicht beabsichtigt war und ein Versehen darstellt. Eine entsprechende Ergänzung und explizite Erwähnung erachten wir in der Verordnung aber als unabdingbar.

Art. 52d^{bis} und Art. 52d^{ter} AHVV

Art. 29^{bis} Abs. 3 AHVG regelt die Bedingungen und Modalitäten für eine neue Rentenberechnung nach Erreichen des Referenzalters. In Art. 52d^{bis} AHVV wird der Anspruchsbeginn auf die neu berechnete Rente präzisiert und Art 52d^{ter} AHVV bezieht sich auf die Beitragsperiode nach dem Referenzalter. Zu bemerken ist, dass diese Periode weder an eine Mindestanzahl von Monaten gebunden ist, noch an andere schärfere Bestimmungen bezüglich Dauer oder Kontinuität der Erwerbstätigkeit. Die Tatsache, dass das Gesetz in Art. 29^{bis} Abs. 3 AHVG festhält, dass der Versicherte nur ein einziges Mal zusätzlich eine neue Rentenberechnung verlangen kann, bedeutet, dass er im Falle einer nicht kontinuierlichen Tätigkeit selber den richtigen Zeitpunkt für seinen einzigen Antrag zur Neuberechnung wählen muss.

Art. 52d^{bis} und 52d^{ter} AHVV bringen daher willkommene Präzisierungen zum Anspruchsbeginn der Neuberechnung und zur Berücksichtigung der Beitragsperiode.

Art. 55^{quater} Abs. 6 AHVV und Art. 56 Abs. 3 AHVV

Gemäss diesen Bestimmungen hat der Antrag auf einem offiziellen Formular zu erfolgen, wenn der Versicherte eine Herabsetzung des aufgeschobenen Anteils der Rente oder eine Erhöhung des vorbezogenen Anteils der Rente verlangt. Die Änderung kann frühestens auf den Monat erfolgen, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Obwohl angesichts der aktuellen Kommunikationsmöglichkeiten die Verwendung eines offiziellen Formulars umständlich erscheint, wird dies den Ausgleichskassen erlauben, mit Sicherheit den klaren Willen des Versicherten festzustellen, was die Änderung des aufgeschobenen oder vorbezogenen Anteils der Rente anbelangt. Zudem wird es den Kassen ermöglichen, in strukturierter und standardisierter Form über alle notwendigen Informationen für eine Rentenanpassung zu verfügen. Im Weiteren stimmt diese Bestimmung mit den Prinzipien von Art. 29 ATSG und Art. 67 AHVV überein, welche die Verwendung vorgegebener Formulare als Bedingung für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen vorsehen. Zu beachten ist, dass ein Gesuch via offiziellem Formular nicht zwingend auf Papier zu erfolgen hat, denn ein offizielles Formular kann auch in digitaler oder elektronischer Form eingereicht werden.

Schlussfolgerung

Wir sind der Meinung, dass alle im Verordnungsentwurf enthaltenen Präzisierungen, mit Ausnahme der Bemerkungen zu Art. 6^{quater}, zur Umsetzung der vorgesehenen neuen Bestimmungen relevant und nützlich sind.

Für die Kenntnissnahme unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber